S 36/5/12 RA 3053/95

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 36/5/12 RA 3053/95
Datum	27.07.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RA 53/99
Datum	16.10.2000

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 27. Juli 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die GewÃ¤hrung eines Altersruhegeldes wegen Vollendung des 65. Lebensjahres.

Der â□¦1925 in S./Polen als I. S. geborene KlÃ¤ger erlitt als Jude nationalsozialistische VerfolgungsmaÃ□nahmen. Ab 1941 musste der KlÃ¤ger im Ghetto leben. 1943 wurde er in das Konzentrationslager (KZ) Auschwitz und danach in das KZ Mauthausen verbracht. Nach seiner Befreiung im Mai 1945 lebte der KlÃ¤ger zunÃ¤chst ab 23. Dezember 1945 als displaced person (DP) in dem Lager Leipheim. Ab dem Wintersemester 1946/47 studierte der KlÃ¤ger Zahnmedizin in Erlangen. Im Januar 1950 emigrierte er in die USA.

Der KlÃ¤ger ist als Verfolgter im Sinne des Â§ 1 BundesentschÃ¤digungsgesetz (BEG) anerkannt. Er bezieht wegen Schadens an KÃ¶rper und Gesundheit eine

EntschÃ¤digungsrente nach dem BEG.

Im Februar 1990 beantragte der KlÃ¤ger die GewÃ¤hrung eines Altersruhegeldes. Die Beklagte versagte die Rente wegen mangelnder Mitwirkung des KlÃ¤gers (Bescheid vom 8. Oktober 1990). Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 17. Mai 1991). Im Klageverfahren (S 11 An 2668/91) vor dem Sozialgericht (SG) Berlin machte der KlÃ¤ger eine BeschÃ¤ftigung als SekretÃ¤r im DP-Lager Leipheim vom 23. November 1945 bis zum 11. Dezember 1946 geltend und trug vor, ein monatliches Entgelt von ca. 120,- DM bezogen zu haben. Der KlÃ¤ger legte die Kopie einer Bescheinigung der United Nations Relief and Rehabilitation Administration (UNRRA) vom 11. Dezember 1946 sowie zwei schriftliche ZeugenerklÃ¤rungen vor. Das SG wies die Klage mit Urteil vom 12. November 1992 ab. Der Anspruch kÃ¶nne nur gegeben sein, wenn die behaupteten Beitragszeiten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht seien. Die AusÃ¼bung eines versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses und die Beitragsentrichtung zur Rentenversicherung seien indes nicht Ã¼berwiegend wahrscheinlich. Der KlÃ¤ger, der widersprechende Angaben mache, sei zumindest im Sommer oder Herbst 1946 in einem Sanatorium stationÃ¤r behandelt worden. Als seit dem Wintersemester 1946/47 eingeschriebener Student habe er bereits im Oktober 1946 fÃ¼r eine regelmÃ¤Ãige BeschÃ¤ftigung nicht mehr zur VerfÃ¼gung gestanden. Im Berufungsverfahren (L 2 An 29/93) vor dem Landessozialgericht (LSG) Berlin legte der KlÃ¤ger eine â□□Ausweis-Karte fÃ¼r Angestellte und Arbeiterâ□□ des DP-Lagers Leipheim vom 31. Dezember 1946 sowie weitere ZeugenerklÃ¤rungen vor. Im Rahmen eines vor dem LSG geschlossenen Vergleichs nahm der KlÃ¤ger die Berufung zurÃ¼ck, wÃ¤hrend sich die Beklagte zu einer Sachentscheidung Ã¼ber den gestellten Rentenantrag verpflichtete (gerichtlicher Vergleich vom 28. September 1993).

Nachdem Beitragsunterlagen des KlÃ¤gers im Kontenarchiv der Beklagten, bei den Landesversicherungsanstalten (LVA) WÃ¼rttemberg und Schwaben sowie bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) Bayern, Direktion GÃ¼nzburg, nicht hatten ermittelt werden kÃ¶nnen, lehnte die Beklagte den Rentenantrag wegen NichterfÃ¼llung der Wartezeit ab (Bescheid vom 24. Februar 1994). Gleichzeitig lehnte die Beklagte den Antrag auf Nachentrichtung von BeitrÃ¤gen wegen fehlender ZurÃ¼cklegung anrechenbarer Versicherungszeiten ab.

Im Widerspruchsverfahren verwies der KlÃ¤ger auf die vorgelegte Ausweiskarte des DP-Lagers und die schriftlichen ZeugenerklÃ¤rungen. Der Widerspruch blieb erfolglos (Wider-spruchsbescheid vom 18. April 1995). Bereits das Bestehen von Versicherungspflicht bei einer BeschÃ¤ftigung im DP-Lager sei zweifelhaft. Angesichts der UmstÃ¤nde der ersten Nachkriegszeit sei auch nicht zweifelsfrei, dass exterritoriale Arbeitgeber in einem Fall wie dem des KlÃ¤gers BeitrÃ¤ge im Lohnabzugsverfahren entrichtet hÃ¤tten. Das bei der damals zustÃ¤ndigen AOK GÃ¼nzburg gefÃ¼hrte Arbeitgeberkonto â□□DP-Lager Leipheimâ□□ sei vollstÃ¤ndig erhalten. Der KlÃ¤ger sei in diesem Konto offensichtlich nicht gefÃ¼hrt worden, da die BestÃ¤tigung einer Beitragsentrichtung nicht erfolgt sei. Der Nachweis bzw. die Glaubhaftmachung einer Beitragsentrichtung zur gesetzlichen Rentenversicherung sei nicht gelungen.

Auf die Klage hat das SG Berlin bei der AOK Bayern/Direktion GÃ¼nzburg, der LVA WÃ¼rttemberg, der LVA Schwaben, dem Internationalen Suchdienst in Arolsen und der Stadt Leipheim nach Beitragsnachweisen angefragt und die vom KlÃ¤ger benannten Zeugen H. B., L. K., R. K., I. M., D. B. und R. B. im Wege der Rechtshilfe in den USA gehÃ¶rt; auf die Vernehmungsniederschriften des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland in Los Angeles vom 26. MÃ¤rz 1997, 10. April 1997 und vom 18. Juli 1997 sowie des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland in Miami vom 3. Februar 1999 wird Bezug genommen.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 27. Juli 1999 abgewiesen. Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf die begehrte Altersrente. Nach Â§ 300 Abs. 2 Sozialgesetzbuch â□□ Gesetzliche Rentenversicherung â□□ (SGB VI) sei noch altes Recht anzuwenden. Nach Â§ 25 Abs. 5 , Abs. 7 Satz 3 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) setze der Anspruch die ErfÃ¼llung einer Wartezeit von 60 Monaten voraus. Der KlÃ¤ger habe keine in der deutschen Rentenversicherung anrechenbaren Wartezeiten zurÃ¼ckgelegt. Mangels Vorliegen von Beitragsnachweisen komme lediglich die Glaubhaftmachung eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses und einer BeitragsabfÃ¼hrung in Betracht. Diese Glaubhaftmachung sei nicht gelungen. Zwar sei aufgrund der vorliegenden Beweismittel glaubhaft, dass der KlÃ¤ger von September 1946 bis Oktober 1947 als SekretÃ¤r fÃ¼r das DP-Lager Leipheim gearbeitet habe. Schon das Bestehen von Versicherungspflicht sei aber fraglich. Denn nach Â§ 9 AVG alter Fassung (A.F.) sei versicherungsfrei gewesen, wer fÃ¼r eine TÃ¤tigkeit nur freien Unterhalt erhalten habe. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen sei zweifelhaft, dass dem KlÃ¤ger im DP-Lager tatsÃ¤chlich Barentgelt gewÃ¤hrt worden sei. UnabhÃ¤ngig davon sei aber eine Beitragsentrichtung nicht glaubhaft gemacht worden. Es gebe keine Beweisregel, wonach bei Bestehen von Beitragspflicht auch immer auf die Beitragsentrichtung geschlossen werden kÃ¶nne. Die Bestimmung der Verordnung Nr. 53 des bayerischen Arbeitsministeriums, wonach auch verschleppte Personen, die in einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis gestanden hÃ¤tten, der Sozialversicherungspflicht unterlegen hÃ¤tten, sei nur ein Indiz dafÃ¼r, dass die geltenden Regeln des deutschen Sozialversicherungsrechts bei der BeschÃ¤ftigung von DPs in den Lagern oftmals nicht eingehalten worden seien. Danach sei die Beitragsentrichtung fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung in einem DP-Lager erst dann glaubhaft, wenn individuelle Nachweise dafÃ¼r vorlÃ¤gen, dass im konkreten Einzelfall BeitrÃ¤ge entrichtet worden seien. Solche Anhaltspunkte lÃ¤gen hier â□□ bei AusschÃ¶pfung aller erreichbarer Beweismittel â□□ nicht vor.

Mit der Berufung verfolgt der KlÃ¤ger sein Begehren weiter. Eine TÃ¤tigkeit im DP-Lager Leipheim sei entgegen der Annahme des SG (September 1946 bis Oktober 1947) fÃ¼r die Zeit vom 23. Dezember 1945 bis 11. Dezember 1946 aufgrund der Bescheinigung der UNRRA nachgewiesen. In dieser Zeit habe er sich auch lediglich vier Tage in einer Klinik in Gauting aufgehalten. Sein Studium in Erlangen habe er erst am 14. Dezember 1946 aufgenommen, wie die von ihm vorgelegte Immatrikulations-Bescheinigung belege. Die BeschÃ¤ftigung im DP-Lager sei versicherungspflichtig gewesen. Er sei auch finanziell entlohnt worden, wie sich aus dem Zeugnis und der schriftlichen ErklÃ¤rung der Zeugin E. R. vom 10. September 1998 ergebe. Die Tatsache, dass seine TÃ¤tigkeit versicherungspflichtig gewesen

sei, lasse in Anbetracht der besonderen historischen Situation in der unmittelbaren Nachkriegszeit den RÃ¼ckschluss zu, dass auch VersicherungsbeitrÃ¤ge entrichtet worden seien. Durch die Ermittlungen des SG habe auch das Gegenteil, nÃ¤mlich dass keine BeitrÃ¤ge entrichtet worden seien, nicht nachgewiesen werden kÃ¶nnen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 27. Juli 1999 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 24. Februar 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. April 1995 zu verurteilen, ihm ab 1. Juni 1990 Altersruhegeld zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das Urteil des SG zur zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die SchriftsÃ¤tze der Beteiligten nebst Anlagen und den sonstigen Akteninhalt Bezug genommen.

Die Akte der Beklagten, die Akten des Bayerischen EntschÃ¤digungsamtes (4 BÃ¤nde) und die Akte des SG Berlin â S 11 An 2668/91 (L 2 An 29/93) â haben vorgelegen und sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers ist unbegrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf GewÃ¤hrung von Altersruhegeld. Denn die ErfÃ¼llung der erforderlichen Wartezeit ist weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht.

MaÃgeblich ist das bis zum 31. Dezember 1991 geltende Recht, weil der KlÃ¤ger bereits im Februar 1990 einen Antrag auf GewÃ¤hrung von Altersruhegeld gestellt und damit einen Anspruch auf Altersruhegeld fÃ¼r die Zeit vor dem 1. Januar 1992 geltend gemacht hat (Â§ 300 Abs. 2 SGB VI). Nach Â§ 25 Abs. 5 AVG erhÃ¤lt der Versicherte Altersruhegeld, der das 65. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit erfÃ¼llt hat. Die Wartezeit ist erfÃ¼llt, wenn eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten zurÃ¼ckgelegt ist (Â§ 35 Abs. 7 Satz 3 AVG). AnrechnungsfÃ¤hige Versicherungszeiten (vgl. Â§ 27 Abs.1 AVG) sind Zeiten, fÃ¼r die nach Bundesrecht oder frÃ¼heren Vorschriften der reichsgesetzlichen Angestelltenversicherung BeitrÃ¤ge wirksam entrichtet worden sind oder als entrichtet geltenden (Beitragszeiten), Zeiten ohne Beitragsleistung nach Â§ 38 AVG (Ersatzzeiten) und Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986 nach Â§ 28 a AVG.

Die Entrichtung von â auf die Wartezeit anrechenbaren â PflichtbeitrÃ¤gen ist

nicht nachgewiesen. Der Nachweis einer Beitragsleistung wird fÃ¼r den hier in Betracht kommenden Zeitraum vom 23. November 1945 bis zum 11. Dezember 1946 grundsÃ¤tzlich durch Versicherungskarten gefÃ¼hrt (Â§ 133 Abs. 1 AVG). FÃ¼r den KlÃ¤ger liegt eine solche Karte trotz vollstÃ¤ndiger Ermittlungen in den Archiven der in Betracht kommenden VersicherungstrÃ¤ger nicht vor. Ein Kartenersatz nach Â§ 135 Abs. 1 AVG scheidet aus, da Verlust, Unbrauchbarkeit oder ZerstÃ¶rung von Versicherungskarten weder vorgetragen noch nachgewiesen sind. Ein Beitragseinzug konnte von der dafÃ¼r nach Â§ 121 Abs. 1 AVG zustÃ¤ndigen Einzugsstelle (AOK Bayern, Direktion GÃ¼nzburg) nicht bestÃ¤tigt werden.

Eine Beitragszeit liegt auch unter Heranziehung erleichterter Beweisanforderungen nicht vor, weil das Bestehen der anspruchsbegrÃ¼ndenden Tatsachen nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens nicht ausreichend glaubhaft ist. Denn die Entrichtung von PflichtbeitrÃ¤gen oder der Abzug des auf den KlÃ¤ger entfallenden Beitragsanteils vom Gehalt ist jedenfalls nicht Ã¼berwiegend wahrscheinlich (Â§Â§ 1, 10 der bis 31.12.1991 geltenden Versicherungsunterlagen-Verordnung, Â§ 119 Abs. 6 AVG).

Der KlÃ¤ger gehÃ¶rte im streitigen Zeitraum zum Personenkreis der DPs. FÃ¼r sie bestimmte die Verordnung Nr. 53 vom 4. MÃ¤rz 1946 (Bayerisches Gesetz â□□ und Verordnungsblatt Nr. 12/1946, S. 1973), dass sie denselben AbzÃ¼gen fÃ¼r die Sozialversicherung unterworfen seien wie deutsche â□□Zivilarbeiterâ□□. Damit unterlagen die DPs der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung, wenn sie in einem DienstverhÃ¤ltnis gegen Entgelt beschÃ¤ftigt waren (Â§ 1 AVG a.F.) und wenn das Entgelt nicht die Jahresarbeitsverdienstgrenze von 600,- RM/DM monatlich Ã¼berstieg.

Der KlÃ¤ger macht eine Beitragszeit vom 23. November 1945 bis zum 11. Dezember 1946 geltend. Zwar sieht der Senat diesen Zeitraum durch die Bescheinigung der UNRRA grundsÃ¤tzlich als belegt an. FÃ¼r den vom SG in den EntscheidungsgrÃ¼nden stattdessen genannten Zeitraum (September 1946 bis Oktober 1947) finden sich nach dem Akteninhalt keine Anhaltspunkte, so dass insoweit ein Irrtum vorliegen dÃ¼rfte. Es ist aber nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens schon zweifelhaft, dass der KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich in dem gesamten streitigen Zeitraum in dem DP-Lager als SekretÃ¤r gearbeitet hatte. Nach dem Krankenblatt des UNRRA-Sanatoriums Gauting bei MÃ¼nchen hielt sich der KlÃ¤ger dort im Oktober 1946 auf. Im Aufnahmeschein ist als Beruf des KlÃ¤gers â□□Studentâ□□ aufgefÃ¼hrt. In dem Verfahren auf EntschÃ¤digung fÃ¼r einen Schaden an KÃ¶rper und Gesundheit nach dem BEG hatte der KlÃ¤ger am 2. Juni 1966 angegeben: â□□Juni 1946 Gauting Sanatorium 1 Monatâ□□ (Ã¤hnlich: eidesstattliche Versicherung vom 24. Mai 1966). Diese Angaben stehen in eindeutigem Widerspruch zu dem jetzigen Vortrag des KlÃ¤gers, dass er sich lediglich vier Tage in dem Sanatorium aufgehalten habe.

Auch das Vorbringen des KlÃ¤gers Ã¼ber das bezogene Entgelt bietet im Hinblick auf das Gesamtergebnis des Verfahrens keine tragfÃ¤hige Grundlage fÃ¼r die Feststellung eines entgeltlichen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses. Die vom KlÃ¤ger

Ã¼berreichte Bescheinigung selbst dient lediglich zum Nachweis seiner BeschÃ¤ftigung als SekretÃ¤r; die GewÃ¤hrung eines â□□ vereinbarten â□□ Arbeitsentgelts wird darin nicht bestÃ¤tigt. Auch fÃ¼r eine AbfÃ¼hrung von BeitrÃ¤gen zur gesetzlichen Rentenversicherung oder einen Abzug des Arbeitnehmeranteils zur Rentenversicherung findet sich in der Bescheinigung der UNRRA nicht der geringste Anhalt. Die erst nach dem Ende der BeschÃ¤ftigung am 31. Dezember 1946 ausgestellte â□□Ausweiskarte fÃ¼r Angestellte und Arbeiterâ□□ des DP-Lagers Leipheim schlieÃ□lich enthÃ¤lt diesbezÃ¼glich keinerlei Angaben, so dass ihr kein zusÃ¤tzlicher Beweiswert zukommen kann. GegenÃ¼ber dem SG hatte der KlÃ¤ger im ersten Klageverfahren ein monatliches Entgelt von ca. 120,- DM (!) behauptet. Diese Angabe wurde dann im Berufungsverfahren auf ca. 120,- Reichsmark korrigiert. Die vom SG gehÃ¶rten Zeugen H. B., L. K. und I. M. haben lediglich eine Entlohnung mittels Naturalien bestÃ¤tigt. Der Zeuge D. hat zwar erklÃ¤rt, dass er davon ausgehe, dass der KlÃ¤ger â□□ wie er selbst â□□ auch Barlohn bezogen habe. Es handelt sich dabei aber lediglich um eine Vermutung. AuÃ□erdem war der Zeuge in der fraglichen Zeit nicht wie der KlÃ¤ger bei der UNRRA, sondern bei ORT beschÃ¤ftigt. Auch die Zeugin E. R. hat in der im Berufungsverfahren vorgelegten schriftlichen ErklÃ¤rung vom 10. September 1998 konkrete Angaben zu dem damaligen ArbeitsverhÃ¤ltnis des KlÃ¤gers, der Entlohnung und der BeitragsabfÃ¼hrung aus eigener Anschauung nicht machen kÃ¶nnen.

Letztlich lassen die Bekundungen der vom SG gehÃ¶rten Zeugen eine BeitragsabfÃ¼hrung in der streitigen Zeit fÃ¼r den KlÃ¤ger ebenfalls nicht glaubhaft erscheinen. Die Zeugen haben keine Versicherungsunterlagen des KlÃ¤gers gesehen und sie haben auch bezÃ¼glich der behaupteten Beitragsentrichtung keinerlei Erkenntnisse, die als Grundlage fÃ¼r die erforderliche Ã□berzeugungsbildung des Senats dienen kÃ¶nnten.

Der KlÃ¤ger hat auch nicht glaubhaft gemacht, dass der auf ihn entfallende Beitragsanteil vom Gehalt abgezogen worden ist. In diesem Fall gÃ¤lte der Beitrag ohne RÃ¼cksicht auf die tatsÃ¤chliche AbfÃ¼hrung als entrichtet (Â§ 119 Abs. 6 Satz 1 AVG). Lohnstreifen, Gehaltsabrechnungen etc. liegen nicht vor. Die Bescheinigung der UNRRA vom 11. Dezember 1946 enthÃ¤lt dazu, ob und ggf. in welcher HÃ¶he ein Entgelt gezahlt worden war und davon Beitragsanteile abgezogen worden waren, keinerlei Hinweise.

Nicht ausreichend fÃ¼r die Glaubhaftmachung einer Beitragsentrichtung bzw. eines Beitragsabzuges ist auch, dass, wie der KlÃ¤ger â□□ insoweit zutreffend â□□ vorgetragen hat, der Nachweis, dass keine BeitrÃ¤ge entrichtet worden seien, nicht gelungen ist. Denn dafÃ¼r obliegt der Beklagten eine Darlegungs- und Beweislast nicht. Nach dem Grundsatz der objektiven (materiellen) Beweislast (stÃ¤ndige hÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung, vgl z.B. schon Urteil des BSG vom 6. Februar 1974 = BSGE 37, 114 â□□ 117) trÃ¤gt jeder Beteiligte die Beweislast fÃ¼r die Tatsachen, die den von ihm geltend gemachten Anspruch begrÃ¼nden. Die Nichterweislichkeit der Beitragsentrichtung geht somit zu Lasten des KlÃ¤gers. Eine Beweislastumkehr lÃ¤sst sich auch durch die besonderen damaligen VerhÃ¤ltnisse in der unmittelbaren Nachkriegszeit nicht begrÃ¼nden.

UnabhÃ¤ngig davon, ob die vom KlÃ¤ger auch geltend gemachte Ersatzzeit bis 22. November 1945 als nachgewiesen anzusehen ist, kommt eine Anrechnung schon deshalb nicht in Betracht, weil die dafÃ¼r erforderlichen Voraussetzungen nach Â§ 28 Abs. 2 AVG nicht vorliegen. Es hat vorher eine Versicherung nicht bestanden (Â§ 28 Abs. 2 Satz 1 AVG) und binnen drei Jahren nach Beendigung der Ersatzzeit hatte der KlÃ¤ger â wie ausgefÃ¼hrt â auch keine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung aufgenommen (Â§ 28 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a) und b) AVG). SchlieÃlich ist auch die sog. Halbbelegung nach Â§ 28 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe c) AVG nicht erfÃ¼llt.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 Sozialgesetzbuch (SGG).

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 13.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024